

## Geschäfts- und Organisationsreglement der Vontobel Holding AG

### Allgemeine Informationen

<b>Geltungsbereich</b>	Vontobel: <input checked="" type="checkbox"/> Gesellschaften: Vontobel Holding AG Client Units / Centers of Excellence / Additional Units: <input type="checkbox"/> AM <input type="checkbox"/> DI <input type="checkbox"/> WM <input type="checkbox"/> FR <input type="checkbox"/> HR <input type="checkbox"/> IN <input type="checkbox"/> LC <input type="checkbox"/> MA <input type="checkbox"/> SST <input type="checkbox"/> TS <input type="checkbox"/> CD <input type="checkbox"/> CC <input type="checkbox"/> IA <input type="checkbox"/> IR
<b>Ursprungsfassung</b>	03. Juli 2003
<b>Aktuelle Fassung gültig ab</b>	5. April 2023
<b>Weisungsinhaber</b>	VR Sekretär
<b>Weisungsnummer</b>	216
<b>Referenzen</b>	Statuten Vontobel Holding AG
<b>Sprachen</b>	DE, EN
<b>Zeichnungsberechtigte Stelle</b>	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG, FINMA

### Inhaltsangabe

Das Geschäfts- und Organisationsreglement der Vontobel Holding AG regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, der Ausschüsse des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des CEO.

### Chronologie

GENEHMIGUNG	VERABSCHIEDUNG	ART DER REVISION
03. Jul. 2003	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	Totalrevision
13. Dez. 2005	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	1. Teilrevision
21. Feb. 2006	Eidg. Bankenkommision	
01. Mär. 2007 & 24. Okt. 2007	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	2. Teilrevision
22. Jan. 2008	Eidg. Bankenkommision	
15. Dez. 2010	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	3. Teilrevision
07. Jan. 2011	FINMA	
14. Dez. 2011 & 24. Apr. 2012	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	4. Teilrevision
26. Mär. 2012	FINMA	
04. Feb. 2014	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	Totalrevision
09. Sep. 2014	FINMA	
01. Jan. 2016	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG FINMA	Kleinere Revision
18. Apr. 2019	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	Kleinere Revision
10. Mai 2019	FINMA	
10. Mär. 2021	FINMA	Totalrevision
23. Mär. 2021	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	
01. Dez. 2022	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	Kleinere Revision
19. Dez. 2022	FINMA	
05. Apr. 2023	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	Kleinere Revision
25. Apr. 2023	FINMA	

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2. Verwaltungsrat</b>	<b>3</b>
2.1 Konstituierung	3
2.2 Sekretär	3
2.3 Aufgaben und Kompetenzen	3
2.4 Sitzungen	4
2.5 Beschlussfassung	5
2.6 Protokoll	5
2.7 Auskunftsrecht und Berichterstattung	5
2.8 Bildung von Ausschüssen	5
<b>3. Präsident des Verwaltungsrates</b>	<b>7</b>
<b>4. Geschäftsleitung</b>	<b>8</b>
4.1 Organisation	8
4.2 Beschlussfassung	8
4.3 Aufgaben und Kompetenzen	8
4.4 Befugnisse	9
4.5 Berichterstattung	9
4.6 Chief Executive Officer (CEO)	9
4.7 Client Units und Centers of Excellence	10
4.8 Heads CU / CoE	11
4.9 Management Foren / Global Executive Board	11
<b>5. Internal Audit</b>	<b>11</b>
<b>6. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>11</b>
6.1 Reglemente und Weisungen	11
6.2 Zeichnungsberechtigung	12
6.3 Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen	12
6.4 Interessenkonflikte	12
6.4.1 Mitglieder des Verwaltungsrates	12
6.4.2 Mitglieder der Geschäftsleitung	12
6.4.3 Alle anderen Mitarbeitenden der Holding oder einer Tochtergesellschaft	12
6.5 Vertraulichkeit	12
6.6 Alterslimite	13
<b>7. Vorbehalt des anwendbaren Rechts</b>	<b>13</b>
<b>8. Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
<b>Anhang 1: Tochtergesellschaften Vontobel (Stand 01.12.2022)</b>	<b>14</b>

## 1. Grundlagen

Dieses Geschäfts- und Organisationsreglement wird vom Verwaltungsrat gestützt auf Art. 716b OR sowie Art. 23 der Statuten erlassen. Es regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, der Ausschüsse des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des CEO.

Die Vontobel Holding AG (nachfolgend die «Holding») ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe (nachfolgend die «Vontobel»). Als solche nimmt sie Strategie-, Finanzierungs- und Führungsaufgaben nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle von ihr kontrollierten Gesellschaften (nachfolgend die «Tochtergesellschaften») wahr und gibt Prinzipien und Organisationsstrukturen vor, um eine effiziente und koordinierte Führung von Vontobel und die Kontrolle der Tochtergesellschaften zu ermöglichen. Als Tochtergesellschaften gelten alle im Anhang 1 erwähnten Gesellschaften; der Verwaltungsrat führt dieses Verzeichnis periodisch nach.

Der Verwaltungsrat regelt die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse in einer (separaten) Kompetenzordnung. Dieses Geschäfts- und Organisationsreglement wie auch die Kompetenzordnung folgen den Grundsätzen der flachen Hierarchiestufen und der Führung durch Delegation von Verantwortung und unternehmerischem Gestaltungsraum an Einzelpersonen.

Vontobel ist als global agierendes Unternehmen mit Schweizer Wurzeln auf Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden spezialisiert. Diese Dienstleistungen werden von den im Anhang 1 aufgeführten Tochtergesellschaften der Holding im Rahmen der geltenden Bewilligungen erbracht.

## 2. Verwaltungsrat

### 2.1 Konstituierung

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

### 2.2 Sekretär

Der Verwaltungsratspräsident bezeichnet einen Sekretär, der nicht Aktionär oder Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

### 2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat der Holding ist verantwortlich für die Oberleitung von Vontobel und die Aufsicht und Kontrolle der operativen Geschäftsführung, soweit nicht Gesetze, die Statuten oder dieses Geschäfts- und Organisationsreglement etwas anderes vorsehen.

Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

1. die Oberleitung der Holding und von Vontobel und die Erteilung der nötigen Weisungen, insbesondere durch Verabschiedung und periodische Überarbeitung des Leitbildes und der Strategie für die Holding und für Vontobel;
2. die Festlegung der Organisation der Holding und von Vontobel (inkl. Ab-/Schaffung oder Umstrukturierungen von Client Units und Centers of Excellence) sowie den Erlass und die Abänderung dieses Geschäfts- und Organisationsreglements und der Kompetenzordnung;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (IKS im Bereich der finanziellen Berichterstattung) sowie der Finanzplanung für die Holding und für Vontobel soweit dieses für die Führung der Gesellschaft notwendig ist, einschliesslich der Verabschiedung der Jahresbudgets, der Jahresziele, der Kapitalplanung inkl. Refinanzierungsplanung und der Mittelfristplanung als mehrjährige Erfolgs- und Investitionsplanung für verschiedene Umfeldszenarien; dieses beinhaltet auch die Verabschiedung der kombinierten, gruppenweiten Stress-Testing Ergebnisse und die Sicherstellung einer adäquaten Relation zwischen Risikoexposures und Risikokapazität jeweils im Rahmen der Kapitalplanung;
4. die Ernennung und Abberufung des CEO, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und des Leiters des Internal Audit sowie die Genehmigung der Ernennung der Heads der Client Units (CU) und Centers of Excellence (CoE) und der Global Executives durch den CEO; er stützt seine Entscheidung hierbei auf die Empfehlungen des Nomination and Compensation Committee (NCC);
5. die Oberaufsicht und Kontrolle über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze und regulatorischen Vorschriften sowie der Statuten, Reglemente und Weisungen der Holding und von Vontobel;
6. die Berichterstattung an die Aktionäre, insbesondere die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts;
7. die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. den Erlass, die regelmässige Überprüfung und die Überwachung der Einhaltung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement (inkl. IKS im Bereich der finanziellen Berichterstattung sowie das über die finanzielle Berichterstattung hinausgehende IKS), der Reglemente Structured Products, Treasury, Kredite professionelle Gegenparteien, Kredite private und institutionelle Kunden, Operationelle Risiken, Management Transactions und Ad hoc-Publizität sowie des Group Compliance Reglements, des Reglements für das Internal Audit

- und des Reglements Konsolidierte Aufsicht, wobei er in dieser Aufgabe vom Risk and Audit Committee (RAC) unterstützt wird; der Verwaltungsrat kann weitere Reglemente erlassen;
9. die Entgegennahme der konsolidierten Risikoberichterstattung;
  10. den Erlass einer Personalstrategie für Vontobel auf Antrag des CEO, wobei er sich in dieser Aufgabe auf die Empfehlungen des Nomination and Compensation Committee (NCC) stützt;
  11. die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Holding (insbesondere mit der Geschäftsführung) betrauten Personen sowie die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien;
  12. die Überwachung und Beurteilung des Internal Audit und periodische Vergewisserung, dass diese über angemessene Ressourcen und Kompetenzen sowie Unabhängigkeit und Objektivität verfügt, um ihre Prüfaufgaben beim Institut wahrzunehmen (Näheres wird im Reglement für das Internal Audit geregelt); wobei er in dieser Aufgabe vom Risk and Audit Committee (RAC) unterstützt wird.
  13. Die Wahl der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft sowie der Antrag für die statutarische Prüfgesellschaft zu Händen der Generalversammlung, die Entgegennahme der Risikoanalyse, Planung und Berichterstattung der Prüfgesellschaft sowie deren periodische Beurteilung; wobei er in dieser Aufgabe vom Risk and Audit Committee (RAC) unterstützt wird.
  14. den Entscheid betreffend die strategischen Informatikvorhaben;
  15. die Benachrichtigung des Gerichts und der FINMA im Falle der Überschuldung;
  16. die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (Art. 652g OR);
  17. die Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsmitgliedern des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad Interim für die Dauer bis zum Abschluss der folgenden ordentlichen Generalversammlung bei unterjährig auftretenden Vakanzen im Amt des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
  18. der Kauf und Verkauf von Grundeigentum durch die Holding und die Tochtergesellschaften ausserhalb des Budgets im Betrag von CHF 5 Mio. und mehr und innerhalb des Budgets von CHF 10 Mio. und mehr;
  19. jede Investition auch durch die Tochtergesellschaften im Betrag von CHF 10 Mio. und mehr;
20. die Genehmigung folgender Geschäfte:
    - a Kauf und Verkauf von Beteiligungen durch die Holding und die Tochtergesellschaften;
    - b Errichtung und Schliessung von Tochtergesellschaften sowie von Zweigniederlassungen und Vertretungen von Tochtergesellschaften aller Art;
    - c Aufnahme von Anleihen durch die Holding und die Tochtergesellschaften;
    - d Gewährung / Bewilligung von gesicherten und ungesicherten Krediten, Anleihen und Garantien durch die Tochtergesellschaften, insoweit gemäss den Kreditreglementen der Verwaltungsrat der Holding als dafür zuständig erklärt wird;
    - e Genehmigung von Entscheiden der Geschäftsleitung betreffend neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte sowie Outsourcing, sofern sie die Geschäftspolitik oder das Risikoprofil von Vontobel grundlegend tangieren;
    - f Einleitung und Weiterzug von Prozessen, Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen mit einem Streitwert von über CHF 10 Mio.;
    - g Ernennung des Verwaltungsrates der Bank Vontobel AG, Zürich; dabei können der Präsident und andere Mitglieder des Verwaltungsrates im Oberleitungsorgan der Bank Einsitz nehmen;
    - h Abschluss und Kündigung strategisch wichtiger Kooperationen und Genehmigung wichtiger strategischer Projekte;
    - i Bewilligung von externen Mandaten der Mitglieder der Geschäftsleitung;
    - j Genehmigung (i) der Beförderung von Mitarbeitenden zu Managing Directors in allen Vontobel-Gesellschaften sowie (ii) der Beförderung des Leiters des Internal Audits;
    - k Genehmigung der Kulanzen (Entgegenkommen ohne Rechtspflicht) und Entgegennahme von Verlustfallmeldungen (aussergerichtliche Verfahren) über CHF 1'000'000.-.
  21. die jährliche Beurteilung seiner Zielerreichung und Arbeitsweise;
  22. andere vom Gesetz, den Statuten oder dem Geschäfts- und Organisationsreglement zwingend dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte.

## 2.4 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder in seinem Namen durch den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann der Präsident auch ohne Einhaltung dieser Frist eine Verwaltungsratssitzung schriftlich oder auf eine andere geeignete Art einberufen.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Soweit der Verwaltungsratspräsident nicht anderweitig entscheidet, nehmen der CEO und der Head des CoE «Finance & Risk» (CFO/CRO) beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Präsident entscheidet, welche weiteren Personen an einer Verwaltungsratssitzung teilnehmen. Der CEO besitzt diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.

Ausnahmsweise kann eine Verwaltungsratssitzung telefonisch, per Video oder auf andere ähnliche Art abgehalten werden. In diesen Fällen zählen die teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

## 2.5 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner im Amt stehenden Mitglieder anwesend ist (unter Ausnahme von Mitgliedern im Ausstand).

Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg unter Zulassung elektronischer Hilfsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Dieses Verfahren ist auf Routineangelegenheiten, im Verwaltungsrat bereits im Kern diskutierte Angelegenheiten und dringende Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Verwaltungsratssitzung warten können, beschränkt.

## 2.6 Protokoll

Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Zirkularbeschlüsse werden in der anschliessenden Verwaltungsratssitzung bestätigt und so ins Protokoll aufgenommen. Das Protokoll ist an alle Mitglieder des Verwaltungsrates zu verteilen, in der zentralen Dokumentation der Holding abzulegen und als "VERTRAULICH" zu klassifizieren. Alle weiteren Sitzungsteilnehmer erhalten Auszüge zu den Themen aus dem Protokoll, bei deren Behandlung sie anwesend waren.

## 2.7 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates von den anderen Mitgliedern und vom CEO Auskunft über alle Angelegenheiten der Holding und von Vontobel verlangen.

Ausserhalb der Verwaltungsratssitzungen kann jedes Verwaltungsratsmitglied vom CEO Auskunft über den Gang der Geschäfte von Vontobel verlangen und, nach Genehmigung durch den Präsidenten, Auskunft über spezifische Geschäftsvorfälle erhalten und/oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente nehmen.

## 2.8 Bildung von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat kann bei einer Mindestzahl von fünf Mitgliedern einen Teil seiner Aufgaben an Ausschüsse (auch Committees genannt) delegieren. Die Aufgaben von Ad hoc-Ausschüssen legt der Verwaltungsrat anlässlich ihrer Bildung fest.

Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

- Risk and Audit Committee (RAC);
- Nomination and Compensation Committee (NCC), (das auch die Aufgaben des Vergütungsausschusses wahrnimmt);
- Investment Oversight Committee (IOC).

Deren Aufgaben und Kompetenzen sind nachfolgend geregelt:

### Nomination and Compensation Committee (NCC):

Das NCC setzt sich aus den von der Generalversammlung gemäss Statuten gewählten Mitgliedern des Vergütungsausschusses zusammen und besteht aus mindestens drei nicht exekutiven Mitgliedern.

Die Mitglieder werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt, jeweils auf die Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses (und somit auch die Mitglieder des NCC) einzeln. Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist das NCC nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte Übergangsglieder bezeichnen.

Das NCC hat als Vergütungsausschuss die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:

- a Die Erarbeitung und regelmässige Überprüfung des Entschädigungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie deren Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung;
- b die Aufsicht über die Einhaltung der Entschädigungsgrundsätze der Gesellschaft und des Konzerns und die Information des Verwaltungsrats bezüglich Entschädigungspolitik und Entschädigungsfragen;
- c die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Beschlussfassung und Antragstellung durch den Verwaltungsrat an die Generalver-

- sammlung bezüglich der maximalen Gesamtvergütung (fixe und erfolgsabhängige Vergütungen) des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- d die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Antragstellung durch den Verwaltungsrat an die Generalversammlung bezüglich der Anpassungen der vergütungsbezogenen Statutenbestimmungen;
  - e die Erstellung des Vergütungsberichts und dessen Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung;
  - f im Rahmen der Vorgaben der Statuten die Detailregelung der beteiligungsbezogenen Vergütungen (Aktienbeteiligungsplan) und die Festlegung der dafür massgeblichen Ziele sowie die Überprüfung der Zielerreichung.
  - g Kenntnisnahme der Beförderung von allen Mitarbeitenden aller Vontobel-Gesellschaften.

Das NCC bereitet weiter alle wichtigen personellen und damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen für den Verwaltungsrat vor. Dazu gehören insbesondere die Personalstrategie, die Programme für Aktienbeteiligungen, die Vergütungspolitik, Empfehlungen für die Ernennung und Abberufung des CEO, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, des Leiters des Internal Audit sowie für die Genehmigung der Ernennung der Heads CU und CoE und der Global Executives.

Darüber hinaus legt das NCC (im Rahmen bzw. unter Vorbehalt der in den Statuten vorgesehenen Genehmigungen der Gesamtvergütungen durch die Generalversammlung) die Bezüge des CEO und diejenigen der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung fest.

Das NCC nimmt Kenntnis von der Entschädigung inkl. allfälliger Sonderbezüge und Spesen von Vontobel-externen Mitglieder der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften und all jener das Management betreffenden Fragen und Regelungen, welche die Gesamt-Kompensation im weiteren Sinne betreffen (Versicherungsleistungen, Ferienregelung, Spesen etc.).

Die Geschäftsleitung kann dem NCC in allen Angelegenheiten, in denen das NCC zuständig ist, unter Ausnahme der Entschädigung des Verwaltungsrates, einen Antrag stellen.

Das NCC tagt mindestens dreimal pro Jahr.

#### **Risk and Audit Committee (RAC):**

Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder das Risk and Audit Committee (RAC) für ein Jahr und bestimmt den Vorsitzenden. Der Präsident des Verwaltungsrates gehört dem RAC nicht an. Die Mehrheit der Mitglieder des RAC hat die Unabhängigkeitsanforderungen im Sinne des Aufsichtsrechtes zu erfüllen.

Das RAC überwacht und beurteilt das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement, die Integrität der Finanzabschlüsse, das Interne Kontrollsystem (IKS), die Wirksamkeit des Internal Audit und der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken.

Daraus fliessen namentlich folgende Aufgaben:

1. Kritische Analyse der Finanzabschlüsse (Einzelabschlüsse und Konzernabschluss sowie Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse); Besprechung der Abschlüsse mit dem CFO/CRO, dem leitenden Revisor der Prüfgesellschaft sowie mit dem Leiter des Internal Audit; Bericht an den Verwaltungsrat und Empfehlung betreffend Antrag an die Generalversammlung.
2. Planung, Überwachung und Beurteilung betreffend Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS). Dies beinhaltet das IKS im Bereich der finanziellen Berichterstattung sowie das über die finanzielle Berichterstattung hinausgehende IKS, inklusive der Kontrollaktivitäten der 1st und 2nd Line of Defence; das RAC vergewissert sich, dass das IKS bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil von Vontobel entsprechend angepasst wird.
3. Entgegennahme und Behandlung der periodischen konsolidierten Risikoberichterstattung zuhanden des Verwaltungsrates.
4. Verabschiedung von Risikoanalyse, Planung und Berichterstattung des Internal Audit zuhanden des Verwaltungsrats; Analyse und Besprechung der Prüfergebnisse und der Umsetzung der Empfehlungen; Beurteilung der Angemessenheit der Ressourcen und Kompetenzen sowie der Unabhängigkeit, Objektivität und Qualität; regelmässiger Kontakt mit dem Leiter des Internal Audit.
5. Würdigung der Risikoanalyse und Planung der Prüfgesellschaft; Analyse deren Prüfberichte und Besprechung mit dem leitenden Revisor; Vergewisserung betreffend Mängelbehebung bzw. Befolgung von Empfehlungen der Prüfgesellschaft, Beurteilung ihrer Leistung und Honorierung und Vergewisserung über ihre Unabhängigkeit und Qualität; Beurteilung des Zusammenwirkens von Prüfgesellschaft und Internal Audit.
6. Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrates im Bereich der Reglemente Structured Products, Treasury, Kredite professionelle Gegenparteien, Kredite private und institutionelle Kunden, Operationelle Risiken, Management Transactions, Ad hoc-Publizität, Group Compliance, Konsolidierte Aufsicht und dem Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement sowie allfälliger weiterer vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit dem Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement erlassener Reglemente.
7. Periodische Überprüfung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement auf seine Angemessenheit bzw. Wirksamkeit; dieses beinhaltet auch die Verabschiedung der kombinierten, gruppenweiten Stress-Tests mit den ver-

wendeten Szenarien und den relevanten Methoden sowie die Verabschiedung der detaillierten Ergebnisse dieser Stress-Tests.

8. Anträge an den Verwaltungsrat zur Genehmigung von Entscheiden der Geschäftsleitung betreffend neue Produkte, Geschäftsaktivitäten, Märkte oder Outsourcing, die das Risikoprofil von Vontobel grundlegend tangieren.

Zu diesem Zweck sind regelmässige Kontakte mit Vertretern von Management, Internal Audit, Prüfgesellschaft und relevanten Fachbereichen von Vontobel zu pflegen.

Das RAC kann nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Holding Sonderuntersuchungen oder -studien zu wichtigen Fragen durchführen und zusätzliche interne und/oder externe Ressourcen beanspruchen. Zusätzlich kann der Vorsitzende des RAC einzelnen seiner Mitglieder Sonderaufträge erteilen.

An den Sitzungen des RAC nehmen der Präsident des Verwaltungsrates als Gast, der CEO, der CFO/CRO sowie Vertreter des Internal Audit und der Prüfgesellschaft teil. Zudem werden themenspezifisch regelmässig der Head des CoE «Legal & Compliance» (General Counsel) sowie entsprechende Vontobel-Fachspezialisten, insbesondere aus dem CoE «Finance & Risk» und aus dem CoE «Legal & Compliance» (beispielweise aus den verschiedenen Compliance-Einheiten) beigezogen.

Das RAC tagt mindestens dreimal pro Jahr.

#### **Investment Oversight Committee (IOC):**

Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder das Investment Oversight Committee (IOC) für ein Jahr und bestimmt den Vorsitzenden. Das IOC besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Hauptzweck des IOC ist die Ermöglichung eingehender Diskussionen über Investment-bezogene Themen. Diese können, sofern angemessen und erforderlich, zur weiteren Erörterung und Entscheidung an den gesamten Verwaltungsrat weitergeleitet werden.

Die wichtigsten Themen, die diskutiert werden, sind:

- Investment Performance;
- Diskussionen über die Eignung von Produkten / Produktlinien;
- Strategische Diskussionen über das Produktangebot, sowohl im Hinblick auf die Verbesserung oder Erweiterung des Angebots als auch betreffend Einstellung von Aktivitäten;
- Komplexe Personalfragen betreffend leitende Anlageexperten («investment professionals») und weitere relevante Mitarbeitende der CoE «Investments», in enger Abstimmung mit dem NCC.

Das IOC unterstützt zudem den aktiven Dialog zwischen den drei Client Units und der CoE «Investments».

Zu diesem Zweck sind regelmässige Kontakte mit Vertretern von Management, CoE «Investments» und den Client Units zu pflegen.

An den Sitzungen des IOC nehmen der CEO, der Head der CoE «Investments» der Head der CU «Wealth Management» sowie der Head der CU «Asset Management» teil. Zudem werden themenspezifisch regelmässig andere Fachexperten beigezogen. Das IOC tagt mindestens viermal pro Jahr.

#### **Verfahrensregeln (für alle Ausschüsse gültig):**

Die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse sind für die Einberufung – sofern möglich im Rahmen eines vorgängig festgelegten Sitzungsplans – verantwortlich.

Der Sekretär des Verwaltungsrates der Holding amtiert auch als Sekretär für die Ausschüsse NCC und RAC. Das IOC bezeichnet eine geeigneten Protokollführer, welcher nicht der Sekretär des Verwaltungsrates zu sein braucht. Die Beschlüsse und Verhandlungen sind in der gleichen Form zu protokollieren wie die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse legen fest, welche Mitglieder der Geschäftsleitung oder andere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Die Beschlussfassung (inkl. Quoren) in den Ausschüssen erfolgt analog zu den für den Gesamtverwaltungsrat geltenden Regeln.

Ausnahmsweise kann eine Sitzung telefonisch, per Video oder auf andere ähnliche Art abgehalten werden. In diesen Fällen zählen die teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

Der Vorsitzende des Ausschusses informiert den Verwaltungsrat an dessen nachfolgender Sitzung über die Tätigkeit des Ausschusses.

### **3. Präsident des Verwaltungsrates**

Den Verantwortungsbereich des Verwaltungsratspräsidenten bilden über die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Themen hinaus insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- Das integrierte Board-Management mit Bezug zu Führung und Entwicklung des Verwaltungsrates und der Zusammenarbeit mit CEO und der Geschäftsleitung.
- Die Sicherstellung einer balancierten Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre.
- Die Gestaltung von Strategie, Struktur und Kultur.
- Die Initiierung und Begleitung notwendiger Weiterentwicklungen in den aufsichtsrechtlich relevanten Prozessen und Instrumenten.

Darüber hinaus hat der Präsident des Verwaltungsrates die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a Vorbereitung der Traktandenlisten für die Generalversammlungen und die Verwaltungsratssitzungen. Diese Aufgabe wird in der Regel in Absprache mit dem CEO und unter Einbezug des Sekretärs des Verwaltungsrates wahrgenommen;
- b Vorsitz in den Generalversammlungen und den Verwaltungsratssitzungen;
- c Parallel zum RAC – Entgegennahme der Berichterstattung des Internal Audit gemäss Reglement für das Internal Audit;
- d Vertretung der Holding und von Vontobel in der Öffentlichkeit, entweder persönlich oder durch entsprechende Regelungen;

Sollte der Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert sein, so wird diese durch den Vizepräsidenten wahrgenommen oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied, welches durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.

## 4. Geschäftsleitung

### 4.1 Organisation

Die Geschäftsleitung ist das dem Verwaltungsrat untergeordnete geschäftsführende Organ von Vontobel. Sie besteht aus dem CEO, dem CFO/CRO, dem General Counsel, dem Head des CoE «Technology & Services» (COO) sowie gegebenenfalls aus weiteren Heads einzelner Client Units (CU) und/oder Centers of Excellence (CoE), die der Verwaltungsrat gemäss Ziff. 2.3 Abs. 2 Ziff. 4 dieses Reglements als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt hat.

Die Geschäftsleitung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel monatlich, mindestens jedoch neunmal pro Jahr.

Die Geschäftsleitung kann zu Ihren Sitzungen – wo sinnvoll und notwendig – Heads der CU und CoE, Global Executives oder andere Experten beiziehen. Diese Personen unterstützen die Geschäftsleitung in der Vorbereitung ihrer Entscheide mit lediglich beratender Stimme.

### 4.2 Beschlussfassung

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die ausnahmsweise per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen, gelten als anwesend (mit Ausnahme von Mitgliedern im Ausstand).

Die Geschäftsleitung handelt als Gremium unter Führung des CEO. Entscheide werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der CEO den Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung kann auch auf dem Zirkularweg unter Zulassung elektronischer Hilfsmittel Beschluss fassen, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

## 4.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Belange von Vontobel, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder dieses Geschäfts- und Organisationsreglement ausdrücklich dem Verwaltungsrat der Holding oder einer Tochtergesellschaft vorbehalten sind.

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- a die Entwicklung einer gruppenweiten Geschäftsstrategie zuhanden des Verwaltungsrates;
- b die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrates der Holding in Vontobel;
- c die Kontrolle der Ausführung dieser Entscheide;
- d die Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts von Vontobel, welches sich innerhalb von Finanzplanung, Jahresbudget, Jahreszielen, Kapitalplanung inkl. Refinanzierungsplanung, Mittelfristplanung als mehrjährige Erfolgs- und Investitionsplanung für verschiedene Umfeldszenarien und des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement sowie im Einklang mit den weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften und Anweisungen zu bewegen hat;
- e die Steuerung des Ertrages und der Bilanzstruktur;
- f die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der anwendbaren Branchenstandards.
- g die Ausarbeitung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement; die Geschäftsleitung legt dieses dem Verwaltungsrat über das RAC zur Genehmigung vor und unterzieht das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement zuhanden des Verwaltungsrates einer regelmässigen Überprüfung;
- h die Umsetzung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement, namentlich durch Regelung der Risikoarchitektur, der Grundzüge der Risikoverantwortung, des Risikomanagements und der Risikokontrolle; dies umfasst insbesondere auch die Organisation des internen Kontrollsystems (IKS) unter Einhaltung aller notwendigen Gewalten- und Funktionentrennungen; die Umsetzung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement beinhaltet zudem die regelmässige Durchführung und Analyse von Stress-Tests und die Analyse der Risikokapazität;
- i Konsolidierte Risikoberichterstattung an den Verwaltungsrat und das RAC;
- j die Erteilung der Weisungen an die Vertreter der Holding in Bezug auf die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte in der Generalversammlung der Tochtergesellschaften;
- k für alle Tochtergesellschaften, ausgenommen die Bank Vontobel AG, Zürich: Die Ernennung oder Abberufung der Verwaltungsräte und sonstigen Aufsichtsorgane;

- I für alle Tochtergesellschaften: Vorgaben betreffend die Ernennung oder Abberufung der Geschäftsleitung, des CEO sowie der Leiter der Zweigniederlassungen.

Die Geschäftsleitung stellt in der Regel einen Antrag in allen Belangen, die einen Entscheid des Verwaltungsrates bedingen. Der CEO vertritt die Anträge der Geschäftsleitung an den Sitzungen des Verwaltungsrates. Er kann damit auch – das Einverständnis des Präsidenten des Verwaltungsrates vorausgesetzt – ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung, einen Head CU/CoE, einen Global Executive oder einen anderen Experten betrauen.

#### 4.4 Befugnisse

Die Geschäftsleitung entscheidet in eigener Kompetenz (bzw. unter Genehmigungsvorbehalt durch den Verwaltungsrat, wo ein solcher ausdrücklich in diesem Geschäfts- und Organisationsreglement festgehalten ist) über folgende Belange:

- a Formulierung und Antragstellung des Jahresbudgets und der Jahresziele von Vontobel, gliedert nach CU und CoE, zuhanden des Verwaltungsrates;
- b Entscheide über neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte (inklusive digitale Produkte und / oder Dienstleistungen) sowie Outsourcing; wird dadurch die Geschäftspolitik von Vontobel grundlegend tangiert, legt die Geschäftsleitung die Angelegenheit direkt dem Verwaltungsrat vor; ist dagegen das Risikoprofil von Vontobel grundlegend mitbetroffen, ist eine Genehmigung über das RAC beim Verwaltungsrat einzuholen;
- c Sicherstellung des permanenten Prozesses einer professionellen Anlagepolitik und einer zeitgerechten gruppenweiten Umsetzung;
- d Erlass der Weisungen, die Vontobel-weite Geltung haben und gestützt auf gesetzliche Bestimmungen, die Statuten oder das vorliegende Geschäfts- und Organisationsreglement der Geschäftsleitung vorbehalten sind; Erlass von Weisungen für die Compliance-Organisation, das Kredit- und Gegenparteirisiko und Asset & Liability Management (ALM), die für einzelne CU oder CoE gelten;
- e Gewährung von Krediten im Rahmen der im Kreditreglement festgelegten Kompetenzen;
- f Aufnahme von Privatplatzierungen;
- g Eingehen von Handelspositionen auf eigene Rechnung im Rahmen der festgelegten Limiten; die Geschäftsleitung delegiert die zulässigen Limiten an die zuständigen Bereiche und Stellen innerhalb von Vontobel;
- h Einleitung und Weiterzug von Prozessen, Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen mit einem Streitwert von bis zu CHF 10 Mio.;
- i Erlass eines Personalhandbuchs für Vontobel.

#### 4.5 Berichterstattung

Die Geschäftsleitung rapportiert dem Verwaltungsrat der Holding in der Regel durch den CEO resp. bei delegierten Aufgaben und Kompetenzen dem entsprechenden Ausschuss des Verwaltungsrates. Der CEO orientiert den Verwaltungsrat über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle. Der CEO koordiniert den Informationsfluss zum Verwaltungsrat und unter den operativen Bereichen.

Die Geschäftsleitung unterliegt einer Informationspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat.

Die Geschäftsleitung erarbeitet und kommentiert die Informationsunterlagen zuhanden des Verwaltungsrates über alle Tatbestände, die von grundsätzlicher geschäftspolitischer Bedeutung sind.

Die genauen Einzelheiten für die Berichterstattung ergeben sich insbesondere aus den vom Verwaltungsrat verabschiedeten Reglementen wie dem Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement, den Kreditreglementen, dem Reglement Structured Products, dem Treasury Reglement und dem Compliance Reglement. Der CEO oder – das Einverständnis des Präsidenten vorausgesetzt – ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung, ein Head CU oder CoE, ein Global Executive oder ein anderer Experte legt an jeder Sitzung des Verwaltungsrates die wesentlichen Elemente des Berichtes mündlich dar.

#### 4.6 Chief Executive Officer (CEO)

Der CEO schlägt dem Verwaltungsrat die von der Geschäftsleitung verabschiedete Geschäftsstrategie für Vontobel zur Genehmigung vor und stellt, gestützt auf die entsprechenden Beschlüsse des Verwaltungsrates, eine zielgerichtete Führung und Entwicklung von Vontobel sicher. Er orientiert die Geschäftsleitung über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates und ist für deren Umsetzung besorgt. Ferner ist er dafür verantwortlich, dass der Informationspflicht der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat nachgekommen wird.

Der CEO ernennt die Heads der CU und der CoE sowie die Global Executives (Teilnehmer des Global Executive Boards (s. Ziff. 4.9 lit. a)).

Der CEO legt zusammen mit den Heads der CU und der CoE deren Budgets, Ziele und Prioritäten nach Massgabe der Vorgaben und Entscheide der Geschäftsleitung fest. Dabei stellt er sicher, dass eine Zusammenarbeit über Vontobel hinweg stattfindet. Der CEO kann zu diesem Zweck Plattformen (z.B. Foren) für den Austausch und die Diskussion über allgemeine oder besondere Themen einsetzen.

Der CEO rekrutiert bei Bedarf im Auftrag des Verwaltungsrates neue Mitglieder der Geschäftsleitung und stellt sie im Anschluss an die Ernennung durch den Verwaltungsrat ein.

Der CEO ist für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Geschäftsleitung verantwortlich. Er erstellt die Traktandenliste der Geschäftsleitungssitzungen und regelt den eventuellen Beizug von weiteren Personen. Er ist für die zeitliche und inhaltliche Koordination der Sitzungen mit den Sitzungen des Verwaltungsrates besorgt.

Der CEO ist für die Geschäftsführung der Holding verantwortlich. Er orientiert den Verwaltungsrat an den Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle bei der Holding.

Er stimmt die interne und externe Kommunikationsstrategie mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates ab.

Ausserordentliche Vorfälle bringt er dem Verwaltungsratspräsidenten unverzüglich zur Kenntnis.

Der CEO kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des RAC Einzelaufträge an den Leiter des Internal Audit erteilen.

In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der CEO mit Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsrats Einzelaufträge an den Leiter des Internal Audit erteilen (z.B. Überprüfung von Vorkommnissen betreffend die Compliance-Funktion). In einem solchen Fall ist der Vorsitzende des RAC ohne Verzug über die Auftragserteilung zu informieren.

Bei Abwesenheit des CEO werden dessen Funktionen und Aufgaben mit Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsrates von einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen.

Der CEO stellt einen Antrag für die Personalstrategie von Vontobel an den Verwaltungsrat.

#### **4.7 Client Units und Centers of Excellence**

Vontobel gliedert sich in die nachfolgend aufgeführten Client Units (CU) und Centers of Excellence (CoE; Produkte- oder Supporteinheiten). Die CU und CoE arbeiten koordiniert zusammen und unterstützen sich gegenseitig, um die beste Leistung für den Kunden zu generieren.

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des CEO weitere Client Units oder Centers of Excellence schaffen oder die bestehenden Einheiten umstrukturieren.

##### **Client Unit «Asset Management»**

Die CU «Asset Management» bietet institutionellen Investoren und Finanzintermediären in ausgewählten Märkten im In- und Ausland aktive Vermögensverwaltungsmandate und -produkte an. Sie ist für den Ausbau des Geschäfts mit diesen Kunden verantwortlich.

##### **Client Unit «Wealth Management»**

Die CU «Wealth Management» bietet Privatkunden in ausgewählten Märkten im In- und Ausland die Dienstleistungen Vermögensverwaltung, aktive Anlageberatung, integrale Finanzberatung, Vorsorgeplanung und Finanzierungslösungen an. Darüber hinaus bietet sie Finanzintermediären (Externen Vermögensverwaltern und

Family Offices) in ausgewählten Märkten im In- und Ausland die umfassenden Finanzdienstleistungen von Vontobel an und vertreibt strukturierte Produkte an diese. Die CU «Wealth Management» ist für den Ausbau des Geschäfts mit Privatkunden und Finanzintermediären verantwortlich.

##### **Client Unit «Digital Investing»**

Die CU «Digital Investing» ist für den Auf- und Ausbau des Geschäfts mit Privatkunden, die primär über digitale Kanäle mit Vontobel interagieren, verantwortlich.

##### **CoE «Investments»**

Das CoE «Investments» stellt als aktiver Vermögensverwalter mit globaler Reichweite Anlagelösungen für institutionelle und private Kunden her. Es verfolgt ein Multi-Boutique-Konzept, wobei jede der Boutiquen über spezialisierte Anlagestrategien, eine starke Performance-Kultur und ein solides Risikomanagement verfügt. Das CoE «Investments» ist insbesondere verantwortlich für die Produktperformance, -qualität und -innovation von Vontobel.

##### **CoE «Structured Solutions & Treasury»**

Das CoE «Structured Solutions & Treasury» deckt sämtliche Aspekte von der Emission, über den Handel bis zur Absicherung von strukturierten Produkten und Hebelprodukten ab. Dazu gehört insbesondere die Verantwortung über sämtliche Eigenbestände im Handels- und Bankenbuch. Es ist ausserdem verantwortlich für die Funktionen Treasury und Credit Structuring & Approval. Somit werden sämtliche Primärrisiken (Markt-, Kreditrisiken und die Liquidität) von dieser Einheit bewirtschaftet.

##### **CoE «Technology & Services»**

Das CoE «Technology & Services» ist das Kompetenzzentrum, das für die zentrale Bereitstellung aller IT-Dienstleistungen von Vontobel, die Entwicklung und den Betrieb von kundenzentrierten Plattformen, das gesamte Spektrum der Wertpapierabwicklung und das zentrale Facility Management verantwortlich ist.

##### **CoE «Marketing & Analytics»**

Das CoE «Marketing & Analytics» steuert die externe Wahrnehmung von Vontobel. Es verantwortet die Marken von Vontobel und die Steuerung und Entwicklung der Konzepte und Prozessen zur Vertriebsunterstützung, sowie die benötigte Daten- und Analyse-Infrastruktur. Es koordiniert zudem die Distribution von Investment-Content.

##### **CoE «Legal & Compliance»**

Das CoE «Legal & Compliance» erfüllt die Funktion der Rechtsabteilung von Vontobel und übernimmt die Compliance-Funktion nach Massgabe des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement. Es ist verantwortlich für die Implementierung und Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen.

**CoE «Finance & Risk»**

Das CoE «Finance & Risk» ist für sämtliche Belange der Finanzen, des Controllings, des Rechnungswesens verantwortlich. Es erfüllt die Funktion der Risikokontrolle von Vontobel nach Massgabe des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement.

**CoE «Human Resources»**

Das CoE «Human Resources» erfüllt die Funktion der Personalabteilung von Vontobel. Es ist dafür verantwortlich, die besten Mitarbeitenden und Talente für Vontobel zu gewinnen, zu entwickeln und zu halten. Es ist ausserdem zuständig für die Weiterentwicklung der Personal-Strategie von Vontobel.

**4.8 Heads CU / CoE**

Die Heads führen ihre Einheit funktional über alle Strukturen und Standorte hinweg (unter Berücksichtigung von Ziffer 7). Sie tragen die Verantwortung für ihre CU/CoE in Bezug auf die Führung und Aufsicht des Geschäfts, die Marktbearbeitung, die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften und der anwendbaren Branchenstandards und internen Reglemente, immer unter Vorbehalt der Kompetenzen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates. Sie sind verantwortlich für die Budgetierung, Personalführung, Zielerreichung und Überprüfung des IKS in ihrer Einheit.

Die Heads CU/CoE orientieren den CEO und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung an den Sitzungen des Global Executive Boards über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle in ihren CU / ihrem CoE. Ausserordentliche Vorfälle bringen sie dem CEO auf geeignete Art unverzüglich zur Kenntnis.

Sie können unter Überwachung des CoE «Legal & Compliance» im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, der Reglemente und Vontobel-weiten Weisungen und den weiteren durch die Geschäftsleitung erlassenen Weisungen, für ihre CU/CoE gültigen Weisungen erlassen. Soweit derartige Weisungen auch für andere Einheiten von Bedeutung sind, werden diese durch CoE «Legal & Compliance» koordiniert und erlassen.

**4.9 Management Foren / Global Executive Board**

Zur Förderung der Zusammenarbeit über Vontobel hinweg kann der CEO Foren oder Plattformen für den Austausch und die Diskussion über allgemeine oder besondere Themen einsetzen. Diese haben keine Geschäftsführungsaufgaben und keine Entscheidungskompetenzen im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des CEO, sondern diesbezüglich lediglich eine beratende und vorbereitende Funktion. Auf Stufe unterhalb der Geschäftsleitung können diese Foren oder Plattformen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben und Entscheidungskompetenzen innehaben.

**Global Executive Board**

Das Global Executive Board ist eine Plattform für die Global Executives zwecks Austausch im Hinblick auf die

agile Unternehmensentwicklung und -steuerung von Vontobel und befasst sich insbesondere mit der Umsetzung der Strategie sowie mit finanziellen und operativen Angelegenheiten. Das Global Executive Board ist dem CEO unterstellt. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist das Global Executive Board für die Geschäftsleitung oder den CEO beratend und unterstützend tätig und kann darüber hinaus für untergeordnete Stufen Entscheide fällen, soweit diese in den Kompetenzbereich der Heads CU und CoE als Mitglieder des Global Executive Board fallen. Das Global Executive Board ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die ausnahmsweise per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen, gelten als anwesend. Entscheide werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der CEO den Stichentscheid.

An den Sitzungen des Global Executive Boards nehmen der CEO, CFO/CRO, COO, General Counsel sowie die weiteren Global Executives wie Heads der CU oder CoE und/oder andere Experten mit Vontobel-weiten Verantwortlichkeiten teil.

Das Global Executive Board trifft sich in der Regel alle vier bis sechs Wochen. Der CEO beruft die Sitzungen des Global Executive Boards ein und bereitet diese vor. Er erstellt die Traktandenliste, bestimmt den eventuellen Beizug von weiteren Personen und leitet die Sitzungen. Über die Beratungen wird ein Protokoll geführt. Der CEO bestimmt den Protokollführer.

**5. Internal Audit**

Internal Audit erfüllt die Funktion der internen Revision von Vontobel und nimmt die ihr übertragenen Prüfungsaufgaben wahr. Sie ist unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt und unterstützt ihn in der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten in Vontobel. Sie rapportiert regelmässig ans RAC und nimmt regelmässig an den Sitzungen des RAC teil. Die besonderen Aufgaben, Rechte und Pflichten des RAC und des Verwaltungsratspräsidenten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Verwaltungsrat regelt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Internal Audit in einem Reglement.

**6. Allgemeine Bestimmungen****6.1 Reglemente und Weisungen**

Strukturen und Prozesse von Vontobel oder der Holding werden nach Massgabe dieses Geschäfts- und Organisationsreglements in weiteren Reglementen und untergeordneten Weisungen geregelt. Diese können, zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben und Befugnissen, weitere Aufgaben und Befugnisse von Organen, Funktionen oder Gremien vorsehen, wobei bei Diskrepanzen die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente, Richtlinien und Manuals vorgehen.

## 6.2 Zeichnungsberechtigung

Alle zur Vertretung einer Tochtergesellschaft berechtigten Personen, einschliesslich der zur Vertretung der Holding berechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates, zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

## 6.3 Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen bedürfen der Schriftform und sind von den betroffenen Personen offen zu legen und unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen.

## 6.4 Interessenkonflikte

### 6.4.1 Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so zu regeln, dass Interessenkonflikte mit der Holding und deren Konzerngesellschaften möglichst vermieden werden. Dieses betrifft namentlich auch Sachverhalte, welche im Zusammenhang mit weiteren Mandaten und Tätigkeiten stehen und geeignet sind, die betreffende Person in einen Interessenkonflikt zu bringen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in den Ausstand zu treten, wenn persönliche Angelegenheiten oder Interessen Dritter betroffen sind, mit welchen sie wirtschaftlich oder persönlich eng verbunden sind. Bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes hat der betroffene Verwaltungsrat unverzüglich den Verwaltungsratspräsidenten zu benachrichtigen. Der Verwaltungsratspräsident informiert bei eigenem Interessenkonflikt umgehend den Vizepräsidenten. Der Präsident bzw. im gegebenen Fall der Vizepräsident des Verwaltungsrates beantragt dem Gesamtwirtschaftsrat in der Folge einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid, welcher unter Ausstand des Betroffenen gefällt wird. Als angemessene Massnahme können insbesondere folgende Vorkehrungen in Frage kommen:

- Ausstand des betroffenen Mitglieds des Verwaltungsrates bei der Beratung (Beratungsausschluss) und/oder bei der Abstimmung (Stimmrechtsausschluss)
- Bildung eines Ausschusses (ohne das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates) des Verwaltungsrates
- Abschottung des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds (Einführung von sogenannten Chinese Walls).

Bei Vorliegen von Mehrfachmandaten oder bei Vorliegen von Organtätigkeit in anderen Unternehmen eines Verwaltungsrates erfolgt eine Abschottung bzw. Nicht-Information des betroffenen Mitglieds grundsätzlich immer dann, wenn Sachverhalte und Traktanden zu konkurrenzierenden Geschäftsbereichen zur Frage stehen. Das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates hat in diesem Fall folgerichtig auch mit Bezug auf Beratung und Stimmrechtsausübung in den Ausstand zu treten.

### 6.4.2 Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Sinne einer allgemeinen Verhaltensregel verpflichtet, sämtliche Situationen zu vermeiden, welche zu einem persönlichen Interessenkonflikt (inkl. von solchen ihnen nahestehender Personen) führen könnten. Dies betrifft namentlich auch Sachverhalte, welche im Zusammenhang mit weiteren Mandaten und Tätigkeiten stehen und geeignet sind, die betreffende Person in einen Interessenkonflikt zu bringen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn persönliche Angelegenheiten oder Interessen Dritter betroffen sind, mit welchen sie wirtschaftlich oder persönlich eng verbunden sind. Die Mitglieder der Geschäftsleitung melden Interessenkonflikte unverzüglich dem CEO, der nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates entsprechend der Intensität des Interessengegensatzes entscheidet. Der CEO informiert bei eigenen Interessenkonflikten umgehend den Präsidenten des Verwaltungsrates, der entsprechend der Intensität des Interessengegensatzes entscheidet.

### 6.4.3 Alle anderen Mitarbeitenden der Holding oder einer Tochtergesellschaft

Alle anderen Mitarbeitenden der Holding oder einer Tochtergesellschaft sind im Sinne einer allgemeinen Verhaltensregel verpflichtet, sämtliche Situationen zu vermeiden, welche zu einem persönlichen Interessenkonflikt (inkl. von solchen ihnen nahestehender Personen) führen könnten. Dies betrifft namentlich auch Sachverhalte, welche im Zusammenhang mit weiteren Mandaten und Tätigkeiten stehen und geeignet sind, die betreffende Person in einen Interessenkonflikt zu bringen. Die Mitarbeitenden der Holding und der Tochtergesellschaften haben in den Ausstand zu treten, wenn persönliche Angelegenheiten oder Interessen Dritter betroffen sind, mit welchen sie wirtschaftlich oder persönlich eng verbunden sind. Sie melden Interessenkonflikte entsprechend ihren direkten Vorgesetzten.

## 6.5 Vertraulichkeit

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Heads CU/CoE, die Global Executives, die Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder und die Leiter der Zweigniederlassungen der Tochtergesellschaften sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion bei Vontobel erhalten bzw. eingesehen haben, vertraulich zu behandeln. Die gleiche Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Mitarbeitenden, welche sie bei der Bearbeitung ihrer Daten unterstützen.

Für die übrigen Mitarbeitenden von Vontobel gelten die gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungsvorschriften.

Nach Aufgabe ihrer Funktion sind alle Organe und Mitarbeitenden einer Tochtergesellschaft verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Funktion stehenden Dokumente an die jeweilige Tochtergesellschaft zurückzugeben bzw. ihr zu überlassen.

#### **6.6 Alterslimite**

Mitglieder des Verwaltungsrates der Holding sowie der Tochtergesellschaften haben auf die Generalversammlung des Kalenderjahres hin, in dem sie siebenzig Jahre alt werden, von ihrem Amt zurückzutreten.

#### **7. Vorbehalt des anwendbaren Rechts**

Sollten gestützt auf dieses Geschäfts- und Organisationsreglement Entscheide getroffen werden, die den Organen von Tochtergesellschaften nach lokal anwendbarem Recht zwingend zustehen, bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe der Tochtergesellschaften vollumfänglich bestehen.

#### **8. Schlussbestimmungen**

Dieses Geschäfts- und Organisationsreglement tritt am 5. April 2023 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Dezember 2022.

Die vom Verwaltungsrat mit der Geschäftsführung der Holding und von Vontobel beauftragten Organe erlassen die zum Vollzug dieses Geschäfts- und Organisationsreglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Zürich, den 5. April 2023

Der Präsident des Verwaltungsrates



Andreas E.F. Utermann

Der Sekretär des Verwaltungsrates



Marisa Walker

**Anhang 1: Tochtergesellschaften Vontobel (Stand 01.12.2022)**

- Bank Vontobel AG, Zürich, mit Zweigniederlassungen in Basel, Bern, Chur, Genf, Lausanne, Locarno, St. Gallen, Luzern, Lugano, Winterthur und Representative Office in South Africa
- Bank Vontobel Europe AG, München, mit Zweigniederlassungen in Hamburg und Frankfurt
- Vontobel Swiss Wealth Advisors AG, Zürich, mit Zweigniederlassungen in Genf, New York und Miami
- Vontobel Wealth Management (Hong Kong) Ltd., Hong Kong
- Vontobel Wealth Management Società di intermediazione Mobiliare S.p.A., Mailand
- Vontobel Beteiligungen AG, Zürich
- Vontobel Securities AG, Zürich, mit Zweigniederlassung in New York
- Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt
- Vontobel Financial Products Ltd., Dubai
- Vontobel Pte. Ltd., Singapur
- Vontobel Limited, Hong Kong
- Vontobel Asset Management AG, Zürich
- Vontobel Fonds Services AG, Zürich
- Vontobel Asset Management S.A., Luxembourg, mit Zweigniederlassungen in London, Madrid, Mailand, München, Paris
- Vontobel Asset Management UK Holdings Ltd., London (VAMUK)
- TwentyFour Asset Management LLP, London (100% gehalten von VAMUK)
- TwentyFour Asset Management (US) Holdings LLC, New York (100% gehalten von TwentyFour Asset Management LLP, London)
- TwentyFour Asset Management (US) LP, New York (TwentyFour Asset Management (US) Holdings LLC als General Partner bildet mit der TwentyFour Asset Management LLP als Limited Partner die TwentyFour Asset Management (US) LP)
- TwentyFour AM Ltd. (100% gehalten von TwentyFour Asset Management LLP)
- Vontobel Asset Management Inc., New York
- Vontobel Asset Management Asia Pacific Ltd., Hong Kong
- Vontobel Asset Management Australia Pty Limited, Sydney
- Vontobel Asset Management Pte. Ltd., Singapur mit Zweigniederlassung in Tokio, Japan
- Vontobel Swiss Financial Advisers AG, Zürich